

# **Benutzungsbedingungen für den Betrieb von Ganztagesangeboten an Schulen in Trägerschaft der Diakonischen Jugendhilfe Region Heilbronn gGmbH**

## **§ 1 Begriff der Ergänzenden Betreuungsangebote (EBA) und der Ganztagsbetreuung (GTB)**

- (1) Die EBA/GTB unterstützt Familien bei der Versorgung und Erziehung ihrer Kinder. Es werden die unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Ansichten der Kinder und deren Familien berücksichtigt.
- (2) Die DJHN unterstützt im Rahmen der sozialräumlichen Organisation die Kooperation und Vernetzung anderer Einrichtungen und Kooperationspartner. Ziel dabei ist es, die Qualität der Arbeit weiter zu entwickeln und die potentiellen Ressourcen im Gemeinwesen zu nutzen
- (3) Die Nutzung der EBA/GTB durch die Kinder erfolgt privatrechtlich. Für die Betreuung wird ein privatrechtliches Betreuungsentgelt nach Maßgaben des § 8 erhoben.
- (4) Die Betreuungsangebote sind freiwillig und werden aufgrund einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Heilbronn, der jeweiligen Schule und der Diakonischen Jugendhilfe Region Heilbronn gGmbH erbracht.

## **§ 2 Aufnahme der Kinder**

- (1) Die Aufnahme der Kinder in der EBA/GTB erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages, der zwischen der Diakonischen Jugendhilfe Region Heilbronn gGmbH und den Eltern/Erziehungsberechtigten geschlossen wird. Dieser Vertrag wird durch den Aufnahmeantrag begründet. Diese Benutzungsbedingungen sind Bestandteil der Vereinbarung.
- (2) In der EBA/GTB werden Kinder, die die Grundschulklassen der Standortschule besuchen, aufgenommen.
- (3) Die DJHN kann die Aufnahme eines Kindes ablehnen, wenn gesundheitliche Bedenken bestehen oder wenn Angaben im Betreuungsvertrag offensichtlich unrichtig sind. Ebenso kann eine Aufnahme abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3, 4 in Bezug auf den Schüler/die Schülerin vorliegen.

## **§ 3 Probezeit, Dauer des Betreuungsvertrages und Kündigung (Abmeldung)**

- (1) Der Betreuungsvertrag wird vorläufig für sechs Wochen (Probezeit) geschlossen. Innerhalb der sechs Wochen muss die DJHN erklären, ob wichtige Gründe gegen eine weitere Betreuung vorliegen. Geschieht dies nicht, wird der Betreuungsvertrag automatisch bis zum Ende des Schuljahres (31.08.) verlängert. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, sofern die DJHN nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Schuljahres kündigt.
- (2) Die Kündigung des Betreuungsvertrages (Abmeldung) durch die Eltern kann nur auf das Ende eines Kalendermonats erfolgen. Sie ist mindestens einen Monat vorher schriftlich der EBA/GTB zu übergeben.
- (3) Die Betreuungsangebote umfassen einzelne Betreuungsmodule, die jeweils von den Eltern erstmalig mit der Anmeldung gebucht werden und welche sodann jeweils zum sich anschließenden Schulhalbjahr mindestens einen Monat vorher schriftlich neu festgelegt werden können.
- (4) Die DJHN kann - unbeschadet des Absatzes 1 - den Betreuungsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigen,
  - a. wenn die Eltern die in diesen Nutzungsbedingungen aufgeführten Pflichten, trotz Hinweises, wiederholt nicht beachten,
  - b. wenn das zu entrichtende Betreuungsentgelt nicht bis zum 10. des Monats eingezogen werden konnte, nicht entrichtet wurde oder die Lastschrift ohne Angabe von Gründen rückgängig gemacht wurde,
  - c. wenn das Kind die Betreuung länger als vier Wochen unentschuldig nicht mehr besucht hat

- (5) Die DJHN kann nach Rücksprache mit der Schulleitung und ggf. unter Einbeziehung von Schulsozialarbeit und des Allgemeinen Sozialen Dienstes eine fristlose schriftliche Kündigung erteilen,
  - a. wenn das Kind sich oder andere gefährdet,
  - b. wenn das Kind wiederholt in erheblicher Weise oder im Einzelfall in grober Weise die Gruppenbetreuung stört,
  - c. wenn das Kind die Anordnung der Aufsichtsperson missachtet.

Im Rahmen dieses Absatzes kann im Ermessen des Trägers zunächst ein tageweiser Ausschluss bis zu einer Woche festgelegt werden. Eine Beitragserstattung erfolgt nicht.

#### **§ 4 Besuch der EBA/GTB, Öffnungszeiten**

- (1) Das Schuljahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe ist die Betreuung im vereinbarten Rahmen regelmäßig zu besuchen. Die Eltern verpflichten sich Ihr Kind im Krankheitsfall oder bei anderen Fehlgründen schriftlich oder telefonisch in der GTB/EBA zu entschuldigen.
- (3) Die Öffnungszeiten sind in der Schulzeit von Montag bis Freitag von 07.30 bis 16.30 Uhr in Kombination mit der Schule. Ausnahmen sind gesetzliche Feiertage. Randzeiten vor und nach der Zeit stehen nur berufstätigen Eltern zur Verfügung und kommen nur bei mindestens fünf Kindern pro Block zustande. Der Bedarf wird durch entsprechende Arbeitszeitznachweise der Eltern belegt. Halbtagskindern an Ganztagesesschulen steht die Betreuung im Rahmen der erweiterten Grundschule bis 14.00 Uhr zur Verfügung.

#### **§ 5 Ferien und Schließung aus besonderem Anlass**

- (1) Die Ferienzeiten der Betreuungsangebote werden jeweils für ein Schuljahr festgelegt. Sie umfassen maximal 30 Schließtage und 2 pädagogische Tage und liegen innerhalb der für die Schule vorgeschriebenen Ferienzeiten. Die Schließzeiten werden spätestens im Februar des Kalenderjahres bekannt gegeben. Während dieser Zeiten findet keine Betreuung statt.
- (2) In den Ferien gibt es ganztägige Betreuungsangebote. Diese können von allen Kindern der Schule, unabhängig einer Anmeldung zu den ergänzenden Angeboten während der Schulzeit, genutzt werden. Für die Ferienbetreuung ist eine separate Anmeldung erforderlich.
- (3) Müssen einzelne Angebote der ergänzenden Betreuung aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet. Der Träger ist bestrebt, eine über die Dauer von drei Öffnungstagen hinausgehende Schließung von Betreuungsangeboten aus besonderem Anlass zu vermeiden. Dieses gilt nicht, wenn die Schließung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten erfolgen muss.

#### **§ 6 Unfälle, Haftung und Aufsichtspflicht**

- (1) Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder von anderen Gegenständen, die in die Betreuung mitgebracht werden, übernimmt der Träger keine Haftung. Die gesetzlichen Haftungsbestimmungen bleiben unberührt.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Personals der Ganztagsangebote beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte und endet mit dem Verlassen der Einrichtung durch des Kindes, spätestens aber mit dem Ende der festgelegten Betreuungszeit.
- (3) Die in der EBA/GTB betreuten Kinder sind während des Aufenthaltes in der Betreuung und auf dem direkten Weg von und zu den Räumen der Betreuung gesetzlich unfallversichert. Dieser Versicherungsschutz gilt nur, sofern sich die Betreuung unmittelbar (Unterbrechung weniger als 2 Stunden) an den Schulunterricht anschließt oder diesem vorgeht. Sämtliche Wegunfälle, eines im Ganztagesangebot betreuten Kindes, die eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind dem Personal der Ganztageseinrichtung unverzüglich zu melden. Der Versicherungsschutz umfasst auch Veranstaltungen der Betreuung außerhalb der Räumlichkeiten (z. B. Ausflüge, Feste).

## **§ 7 Regelung in Krankheitsfällen**

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber können die Kinder die Betreuung nicht besuchen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z. B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Läuse, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut und Darm) muss den MitarbeiterInnen der EBA/GTB sofort Mitteilung gemacht werden. Der Besuch der Betreuung ist in solchem Falle ausgeschlossen.
- (3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Betreuung wieder besucht, kann eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangt werden

## **§ 8 Betreuungsentgelt**

- (1) Für den Besuch der Ganztageseinrichtung wird von den Erziehungsberechtigten ein privatrechtliches, pauschaliertes Betreuungsentgelt erhoben. Grundsätzlich ist das volle Betreuungsentgelt monatlich im Voraus per Lastschriftverfahren fällig, auch wenn ein Kind an einzelnen Tagen die Betreuung nicht besucht oder krankheitsbedingt diese nicht besuchen kann. Das Betreuungsentgelt wird von Beginn des Monats erhoben, in dem das Angebot der Betreuung in Anspruch genommen wird und ist auch im Falle einer Kündigung des Betreuungsvertrages bis zum letzten Tag des Kündigungsmonats zu zahlen.
- (2) An Ganztagsgrundschulen nach § 4a SchG und im Rahmen der Erweiterten Grundschule wird als Monatspauschale je Stundenband (z.B. 7:30 Uhr bis 8:30 Uhr) ein pauschales Entgelt für fünf Tage an vier Wochen je Monat festgelegt, unabhängig der tatsächlichen Inanspruchnahme, Feiertage oder Ferienzeiten.
- (3) Die Höhe des Betreuungsentgeltes richtet sich nach der jeweiligen vom Gemeinderat der Stadt Heilbronn festgesetzten Regelung.
- (4) Die Entgelte der gebuchten Betreuungsangebote sind auch während der Schließung aus besonderem Anlass (§ 5 Abs. 3) sowie bei Fernbleiben der Kinder bis zum Ablauf des Betreuungsvertrags weiter zu entrichten. Der Monat August ist entgeltfrei.
- (5) Vom Entgelt befreit sind nach dem Beschluss des Heilbronner Gemeinderats alle Kinder mit Hauptwohnsitz in Heilbronn, deren Eltern zu Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket berechtigt sind. Ein aktueller Leistungsbescheid nach dem Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeldgesetz ist den Betreuungskräfte der GTB/EBA vorzulegen. Nach Ablauf des aktuellen Bescheides, muss die Vorlage eines gültigen Bescheides ohne Aufforderung erfolgen. Sollte dies nicht der Fall sein, werden die vollen Kosten für die Betreuung in Rechnung gestellt.

## **§ 9 Essensversorgung**

Im Rahmen des Ganztagsangebots wird ein Mittagessen angeboten. Die Teilnahme ist freiwillig. Die Anmeldung zum Mittagessen sowie die finanzielle Abwicklung erfolgt über einen festgelegten Caterer in Verantwortung der Eltern.

## **§10 Anwendungszeitpunkt**

Diese Nutzungsbedingungen werden ab dem 01.04.2019 angewendet. Sie sind Vertragsbestandteil des Betreuungsvertrages.